

## Ergänzende Vereinbarung Schulzeiten-Notbetreuung an Heidelberger Grundschulen ab 12.04.2021

<b>Name der Schule:</b> _____
<b>Personensorgeberechtigte/r 1 oder Angabe Alleinerziehend:</b>
Vorname, Name: _____
Ausgeübter Beruf: _____
Telefonnummer unter der Sie erreichbar sind: _____
<b>Personensorgeberechtigte/r 2:</b>
Vorname, Name: _____
Ausgeübter Beruf: _____
<b>Kind 1:</b>
Vorname, Name: _____
Geburtsdatum: _____ Klasse: _____
<b>Kind 2:</b>
Vorname, Name: _____
Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

### Präambel

Derzeit ist der Betrieb von Betreuungseinrichtungen an den Heidelberger Grundschulen nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) bis auf die Notbetreuung untersagt.

Das Kind besuchte bisher die oben genannte Einrichtung. **Die Betreuung wird als Notbetreuung im Sinne der CoronaVO ab \_\_12.04.2021\_\_ weitergeführt.**

### § 1

#### Weitergeltung der bisherigen vertraglichen Bestimmungen

Die Regelungen des bereits bestehenden Betreuungsvertrages und die Bedingungen für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen an den Heidelberger Grundschulen gelten auch für die Zeit der Notbetreuung.

### § 2

#### Abmeldung für einzelne Wochen

- (1) Kinder können für jeweils volle Wochen (Montag bis Freitag) von der Notbetreuung abgemeldet werden. Die Abmeldung für eine Woche ist bis spätestens Montag der Vorwoche schriftlich bei päd-aktiv anzuzeigen.
- (2) Die vorübergehende Abmeldung hat keine Auswirkung auf den laufenden Betreuungsvertrag.

### § 3

#### Betreuungs- und Essensentgelt

- (1) Im Zeitraum der Notbetreuung ist weiterhin das vertraglich vereinbarte monatliche Betreuungs- und Essensentgelt zu entrichten.
- (2) Für jede volle Woche, in der das Kind die Einrichtung aufgrund einer Abmeldung nach § 2 Abs. 1 nicht besucht, erfolgt eine Entgeltreduzierung in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des vertraglich vereinbarten Betreuungs- und Essensentgeltes.
- (3) Voraussetzung für die Entgeltreduzierung nach Abs. 2 ist die rechtzeitige schriftliche Anzeige nach § 2 Abs. 1.

#### § 4

##### **Ausschluss von der Notbetreuung, Zutrittsverbot**

(1) Von der Notbetreuung ausgeschlossen sind nach CoronaVO Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch dann, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. Diese Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten.

(2) Das Zutrittsverbot gilt auch für Personensorge- und weitere Bring-/Abholberechtigte, bei denen Tatbestände nach Abs. 1 vorliegen.

---

##### **Versicherung der Personensorgeberechtigten**

Wir versichern / Ich versichere, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung unseres Kindes/unsere Kinder nicht möglich ist.

Wir versichern / Ich versichere die Richtigkeit unserer / meiner Angaben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2

Bei Alleinerziehenden genügt die Unterschrift der/des Alleinerziehenden.

---

Interner Bearbeitungsvermerk:

Für das Kind /die Kinder besteht ein gültiger Betreuungsvertrag. Die Voraussetzungen gem. CoronaVO wurden geprüft und liegen vor. Es soll/sie sollen ab \_\_\_\_\_

die Betreuungseinrichtung \_\_\_\_\_

im Rahmen der Notbetreuung besuchen können.

\_\_\_\_\_  
Datum, Sachbearbeitung päd-aktiv